

SATZUNG

des Fördervereins des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft II (Fassung 06.01.1994)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis
des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft II e. V.“

Er ist unter der Nr. VR 1217 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Der Verein hat den Zweck, durch ideelle und materielle Förderung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft II dieses

- bei der Erfüllung seiner durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben,
- bei der Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen wirtschaftswissenschaftlichen und allgemeinbildenden Ausbildung liegen.
- bei der Fortbildung der Lehrkräfte,
- bei der Durchführung von Lehrgängen der beruflichen Fortbildung als eigenständiger Träger zu unterstützen.

(3) Der Verein fördert und pflegt außerdem die Verbundenheit aller am Schulleben Beteiligten sowie mit Freunden, Gönnern, ehemaligen Schülern und Lehrern.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt und die Trägerschaft bei der Durchführung von Maßnahmen übernimmt, die im Rahmen des Satzungszwecks erforderlich erscheinen.

(5) Der Verein unterstützt finanziell schwache Schüler bei Schulwanderungen und Studienfahrten im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und einmalige Zuwendungen der Mitglieder sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein. Beitragsnachlass aus sozialen Gründen ist möglich.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben als Gründungsmitglied oder durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
Natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister führt die Kasse und muss jederzeit im Vorstand Rechenschaft ablegen können. Bei der Jahresmitgliederversammlung legt er den Jahresbericht vor. Der Schriftführer besorgt die Niederschrift der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit einem Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu vier Monaten über seine Amtszeit hinaus.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Die Arbeit des Vorstandes kann durch die Beratung der Kuratoren unterstützt werden; siehe § 9.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von zwei Jahren statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - beruft zwei Rechnungsprüfer auf vier Geschäftsjahre,
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest,

- ernennt die Ehrenmitglieder,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine Solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
 - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
 - (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kuratorium

- (1) Als beratendes Gremium kann ein Kuratorium gebildet werden. Dem Kuratorium gehören mindestens 4 Kuratoren an. Sie werden vom Vorstand benannt und sollen Vertreter der verschiedenen Ausbildungsbereiche und des Elternrates sein.
- (2) Die Kuratoren werden vom 1. und 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache zu Vorstandssitzungen eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
- (3) Das Kuratorium begleitet den Vorstand bei der Vorbereitung und bei der Fassung von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsarbeit sind.

Darüber hinaus sind die Kuratoren in besonderer Weise angehalten, die Interessen des Vereins zu unterstützen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (3) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese 2. Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft II zu verwenden hat.